Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 Nr. 12.

(Nr. 12774.) **Gesetz über die Festsetzung des Wahltags für die allgemeinen Gemeindeneuwahlen und über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindewahlrechts (Wahltagsgesetz). Vom 12. Februar 1924.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Zum Wahltage gemäß § 1 Satz 2 des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Gemeindewahlen vom 9. April 1923 (Gesetzsamml. S. 83) wird der 4. Mai 1924 bestimmt.

Artikel 2.

§ 1.

Auf Städte und Landgemeinden, deren Gemeindevertretungen nach dem 1. Januar 1923 neu gewählt sind, finden die Vorschriften des § 1 Satz 1 des Gesetzes vom 9. April 1923 (Gesetzsamml. S. 83) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 30. Oktober 1923 (Gesetzsamml. S. 487) keine Anwendung. Die Wahlzeit dieser Gemeindevertretungen endigt 4 Jahre nach der letzten Neuwahl.

§ 2.

Auf die im § 1 genannten Gemeinden findet § 9 des Gesetzes vom 9. April 1923 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Wahlzeit der jetzigen Amtsinhaber mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endigt und daß die Neuwahlen bis zum 1. Juli 1924 stattzufinden haben.

§ 3.

Auf die im § 1 genannten Gemeinden findet § 12 des Gesetzes vom 9. April 1923 keine Anwendung.

Artikel 3.

§ 1.

§ 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 9. April 1923 erhält folgende Fassung:

> Voraussetzung der Wahlberechtigung ist die Eintragung in die Bürgerliste (§ 3 Abs. 2) oder der Besitz eines Wahlscheins (§ 3 Abs. 3); für die Voraussetzungen der Wählbarkeit ist der Wahltag maßgebend.

§ 2.

§ 3 des Gesetzes vom 9. April 1923 erhält folgende Fassung:

(1) Zur Ausübung der Wahlberechtigung ist die Eintragung in die rechtsgültig festgestellte Bürgerliste oder die Erteilung eines Wahlscheins erforderlich.

(2) In die Bürgerliste ist einzutragen, wer am Wahltage gemäß § 2 wahlberechtigt ist. Die Bürgerliste ist spätestens fünf Wochen vor dem Wahltage zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Der Gemeindevorstand gibt Ort und Zeit öffentlich bekannt und weist auf die Einspruchsfrist hin. Einsprüche sind bis zum Ablaufe der Auslegungsfrist bei dem Gemeindevorstand anzubringen; erachtet er einen Einspruch nicht für begründet, so hat er ihn unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist, der Beschlußbehörde vorzulegen, welche darüber binnen zwei Wochen endgültig beschließt. Hierauf wird die Bürgerliste geschlossen.

(3) Einen Wahlschein erhalten auf Antrag:

1. die im § 2 Abs. 6 genannten Personen;
2. Wahlberechtigte, die nicht in die Bürgerliste eingetragen sind, wenn ihrem Einspruch erst nach Schluß der Bürgerliste stattgegeben ist;
3. Wahlberechtigte, die wegen Ruhens der Wahlberechtigung (§ 2 Abs. 3) oder wegen Behinderung in der Ausübung (§ 2 Abs. 4) in die Bürgerliste nicht eingetragen oder gestrichen waren, wenn der Grund hierfür nach Ablauf der Einspruchsfrist weggefallen ist.

(4) Für die Rechtsgültigkeit der Stimmabgabe ist allein die Eintragung in die Bürgerliste oder der Besitz eines Wahlscheins maßgebend.

§ 3.

An Stelle des § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. April 1923 tritt folgende Vorschrift als § 5 a:

(1) Das Wahlergebnis ist von dem Gemeindevorstande festzustellen und öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die nach § 4 zu verteilenden Sitze sind auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung, Viertelung usw. der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen ergeben. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los.

Artikel 4.

Auf Neuwahlen von Vertretungskörperschaften, die in Städten, Landgemeinden, Landbürgermeistereien, Ämtern und Kirchspielslandgemeinden im Einzelfalle vor dem Inkrafttreten der neuen Städte- und Landgemeindeordnung stattfinden, finden die Vorschriften der § 1 Satz 3, §§ 2 bis 10, 14 des Gesetzes vom 9. April 1923 Anwendung.

Artikel 5.

Wählbar zu unbesoldeten Magistratsmitgliedern (Beigeordneten), unbesoldeten Gemeinde- (Kirchspiels-, Dorf- und Bauernschafts-) Vorstehern sowie unbesoldeten Schöffen sind die zur Gemeindevertretung nach § 2 des Gesetzes vom 9. April 1923 wählbaren Personen.

Artikel 6.

Auf die Gemeinde Helgoland finden die Vorschriften dieses Gesetzes sowie des Gesetzes vom 9. April 1923 keine Anwendung. Der Zeitpunkt der Neuwahl der Gemeindevertretung in Helgoland wird durch die neue Landgemeindeordnung bestimmt.

Artikel 7.

Der Minister des Innern erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes.

Artikel 8.

Der Minister des Innern wird ermächtigt, das Gesetz über die vorläufige Regelung der Gemeindewahlen vom 9. April 1923 in der durch die bisher ergangenen Änderungsgesetze gegebenen Fassung in der Gesetzsammlung neu bekanntzugeben.

Artikel 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 12. Februar 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing.

(Nr. 12775.) Bekanntmachung des Wortlauts des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Gemeindewahlen vom 9. April 1923 (Gesetzsamml. S. 83). Vom 12. Februar 1924.

Das von dem Preußischen Landtage beschlossene Gesetz über die vorläufige Regelung der Gemeindewahlen vom 9. April 1923 (Gesetzsamml. S. 83) wird auf Grund der durch Artikel 8 des Gesetzes über die Festsetzung des Wahltags für die allgemeinen Gemeindeneuwahlen und über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindewahlrechts (Wahltagsgesetz) vom 12. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 97) erteilten Ermächtigung in der nach diesem Gesetze gültigen Fassung hiermit bekanntgegeben.

Berlin, den 12. Februar 1924.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

Meister.

Gesetz

über die vorläufige Regelung der Gemeindewahlen (Gemeindewahlgesetz).

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Gemeindevertretungen der Städte und Landgemeinden sind neu zu wählen. Zum Wahltage wird der 4. Mai 1924 bestimmt. Über die Dauer der Wahlzeit wird in den neuen Gemeindeverfassungsgesetzen Bestimmung getroffen werden.

§ 2.

(1) Wahlberechtigt sind alle über 20 Jahre alten reichsdeutschen Männer und Frauen, die seit ununterbrochen 6 Monaten ihren Wohnsitz im Gemeindegebiete haben. Wählbar sind diejenigen Wahlberechtigten, die das 25. Lebensjahr vollendet haben. Voraussetzung der Wahlberechtigung ist die Eintragung in die Bürgerliste (§ 3 Abs. 2) oder der Besitz eines Wahlscheins (§ 3 Abs. 3); für die Voraussetzung der Wählbarkeit ist der Wahltag maßgebend.

(2) Wahlberechtigt und wählbar ist nicht:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht;
2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt.

(3) Die Ausübung der Wahlberechtigung ruht für die Soldaten während der Dauer der Zugehörigkeit zur Wehrmacht.

(4) Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden.

(5) Wahlberechtigung und Wählbarkeit gehen verloren, wenn eine ihrer Voraussetzungen wegfällt.

(6) Die durch feindliche Maßnahmen aus den besetzten Gebieten verdrängten wählbaren und wahlberechtigten Personen sind unbeschadet ihrer Wahlberechtigung und Wählbarkeit an ihrem Wohnsitz auch da wahlberechtigt, wo sie sich am Wahltag aufhalten.

§ 3.

(1) Zur Ausübung der Wahlberechtigung ist die Eintragung in die rechtsgültig festgestellte Bürgerliste oder die Erteilung eines Wahlscheins erforderlich.

(2) In die Bürgerliste ist einzutragen, wer am Wahltage gemäß § 2 wahlberechtigt ist. Die Bürgerliste ist spätestens fünf Wochen vor dem Wahltage zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Der Gemeindevorstand gibt Ort und Zeit öffentlich bekannt und weist auf die Einspruchsfrist hin. Einsprüche sind bis zum Ablaufe der Auslegungsfrist bei dem Gemeindevorstand anzubringen; erachtet er einen Einspruch nicht für begründet, so hat er ihn unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist, der Beschlußbehörde vorzulegen, welche darüber binnen zwei Wochen endgültig beschließt. Hierauf wird die Bürgerliste geschlossen.

(3) Einen Wahlschein erhalten auf Antrag:

1. die im § 2 Abs. 6 genannten Personen;
2. Wahlberechtigte, die nicht in die Bürgerliste eingetragen sind, wenn ihrem Einspruch erst nach Schluß der Bürgerliste stattgegeben ist;
3. Wahlberechtigte, die wegen Ruhens der Wahlberechtigung (§ 2 Abs. 3) oder wegen Behinderung in der Ausübung (§ 2 Abs. 4) in die Bürgerliste nicht eingetragen oder gestrichen waren, wenn der Grund hierfür nach Ablauf der Einspruchsfrist weggefallen ist.

(4) Für die Rechtsgültigkeit der Stimmabgabe ist allein die Eintragung in die Bürgerliste oder der Besitz eines Wahlscheins maßgebend.

§ 4.

Die Zahl der Stadtverordneten muß mindestens elf betragen. Diese Grundzahl kann durch Ortssatzung erhöht werden

bis zu 15 000 Einwohnern für jede angefangenen 1 000,						
bei mehr als	15 000	bis zu	30 000	Einwohnern für jede angefangenen weiteren		2 000
» » »	30 000	» »	60 000	» » » »	»	3 000
» » »	60 000	» »	300 000	» » » »	»	10 000
» » »	300 000			» » » »	»	15 000

um je einen Stadtverordneten, aber nicht über hundert hinaus.

§ 5.

Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts nach Maßgabe einer von dem Minister des Innern zu erlassenden Wahlordnung. Die Verbindung von Wahlvorschlägen und die Bildung von Wahlbezirken ist unzulässig; zulässig bleibt die Bildung von Abstimmungsbezirken.

§ 6.

(1) Das Wahlergebnis ist von dem Gemeindevorstande festzustellen und öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die nach § 4 zu verteilenden Sitze sind auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung, Viertelung usw. der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen ergeben. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los.

(3) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung bei dem Gemeindevorstand Einspruch erheben.

(4) Die neue Gemeindevertretung hat über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

1. wird die Wahl eines oder mehrerer Gewählten wegen Mangels der Wählbarkeit für ungültig erachtet, so ist nur die Wahl dieser Personen für ungültig zu erklären;
2. wird für festgestellt erachtet, daß bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die auf das Wahlergebnis von Einfluß gewesen sein können, so ist die ganze Wahl für ungültig zu erklären;
3. wird die Feststellung des Wahlergebnisses für unrichtig erachtet, so ist die Feststellung aufzuheben und eine neue Feststellung des Wahlergebnisses anzuordnen.

(5) Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung steht dem, der den Einspruch erhoben hat, und dem, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Eine Klage, die infolge Zurückweisung des Einspruchs erhoben wird, darf mit dem Klageantrage nicht über den Einspruchsantrag hinausgehen. Die Klage hat aufschiebende Wirkung außer in den Fällen, in denen die Wahl für gültig oder nur gemäß Abs. 4 Nr. 1 für ungültig erklärt worden ist. In letztem Falle tritt der Ersatzmann gemäß § 8 Satz 1 nicht eher ein, als der Beschluß unanfechtbar geworden oder im Verwaltungsstreitverfahren rechtskräftig bestätigt ist.

(6) Ist die ganze Wahl endgültig für ungültig erklärt, so hat binnen längstens drei Monaten eine Neuwahl stattzufinden.

(7) Ist die Feststellung des Wahlergebnisses endgültig aufgehoben, so hat der Gemeindevorstand das Wahlergebnis neu festzustellen. Er ist hierbei an die Grundsätze der endgültigen Entscheidung gebunden.

(8) Auf die Bekanntmachung und die Nachprüfung des berichtigten Wahlergebnisses (Abs. 7) finden die Vorschriften der Abs. 1 bis 5 und 7 Anwendung.

§ 7.

Fällt eine Voraussetzung der Wählbarkeit während der Wahlzeit fort, so scheidet der Gemeindevertreter aus der Gemeindevertretung aus. Darüber, ob dieser Fall vorliegt, beschließt im Streitfalle die Gemeindevertretung. Gegen den Beschluß steht dem Gemeindevertreter binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch tritt der Ersatzmann gemäß § 8 nicht vor rechtskräftiger Entscheidung ein.

§ 8.

Wenn ein Gemeindevertreter die Wahl ablehnt oder vor Ablauf der Wahlzeit ausscheidet, oder wenn die Wahl eines einzelnen Gemeindevertreters für ungültig erklärt ist, so tritt an seine Stelle der Bewerber, der in demselben Vorschlage hinter den Gewählten an erster Stelle berufen ist. Die Reihenfolge, in der die Bewerber zu berufen sind, kann durch die Mehrheit der noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlages geändert werden. Die Änderung muß dem Gemeindevorstande bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach Erledigung der Stelle mitgeteilt werden. Die Feststellung des Ersatzmannes erfolgt durch den Gemeindevorstand. Auf die Bekanntmachung und die Nachprüfung der Feststellung finden die Vorschriften des § 6 Abs. 8 Anwendung. Ist ein weiterer Bewerber in demselben Wahlvorschlage nicht vorhanden, so bleibt der Gemeindevertretersitz unbesetzt.

§ 9.

(1) Gleichzeitig mit der Wahlzeit der jetzigen Gemeindevertretungen endigt die Wahlzeit der im Amte befindlichen, auch der auf Lebenszeit gewählten unbesoldeten Magistratsmitglieder (Beigeordneten), unbesoldeten Gemeinde- (Kirchspiels-, Dorf- und Bauernschafts-) Vorsteher sowie unbesoldeten Schöffen. Die Neuwahlen haben alsbald nach der Neuwahl der Gemeindevertretungen stattzufinden; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der Neugewählten im Amte. Die Wahlzeit der Neugewählten endigt gleichzeitig mit der Wahlzeit der neuen Gemeindevertretung; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der Neugewählten im Amte. § 8 Satz 1 bis 5 finden entsprechende Anwendung. Ist ein Bewerber auf dem Wahlvorschlage nicht mehr vorhanden, so wird der Ersatzmann durch die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags und, soweit sie nicht mehr Gemeindevertreter sind, ihrer Ersatzmänner bestimmt.

(2) Wählbar zu unbesoldeten Magistratsmitgliedern (Beigeordneten), unbesoldeten Gemeinde- (Kirchspiels-, Dorf- und Bauernschafts-) Vorstehern sowie unbesoldeten Schöffen sind die zur Gemeindevertretung nach § 2 wählbaren Personen.

§ 10.

(1) Gleichzeitig mit der Wahlzeit der Gemeindevertretungen endigt die Wahlzeit der Bürgermeistereiversammlungen in der Rheinprovinz und der Amtsversammlungen in der Provinz Westfalen. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Einführung der Neugewählten in Tätigkeit.

(2) Die gewählten Abgeordneten der Bürgermeistereiversammlungen in der Rheinprovinz und die gewählten Amtsverordneten der Amtsversammlungen in der Provinz Westfalen werden gleichzeitig mit den Gemeindevertretungen neu gewählt. Die Zahl der für jede Bürgermeisterei- oder Amtsversammlung zu wählenden Abgeordneten oder Amtsverordneten bestimmt sich nach dem zur Zeit geltenden Kreisausschußbeschluß oder Amtsstatute. Auf die Wahl finden die §§ 2 bis 8 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Wohnsitzes im Gemeindegebiete der Wohnsitz im Bezirke der Landbürgermeisterei oder des Amtes tritt und daß grundsätzlich jede Gemeinde einen besonderen Wahlbezirk bildet. Gemeinden, welche nur einen Abgeordneten oder Amtsverordneten zu wählen haben, sind zu Wahlbezirken zu vereinigen, die durch Beschluß des Kreisausschusses so festzusetzen sind, daß jeder Wahlbezirk mindestens zwei Abgeordnete oder Amtsverordnete zu wählen hat.

(3) Abs. 1 und 2 finden auf die Wahl der zu wählenden Gemeindeverordneten der Kirchspielslandgemeinden in den Kreisen Husum, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Zahl der für jede Kirchspielslandgemeinde zu wählenden Gemeindeverordneten sich nach dem zur Zeit geltenden Gemeindestatute bestimmt.

§ 11.

(1) Die nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählten Mitglieder einer Gemeindevertretung (§ 1) oder im § 9 genannten Personen, die durch feindliche Maßnahmen in den besetzten Gebieten an der Ausübung ihres Wahlauftrags oder Amtes verhindert sind, können für die Dauer der Verhinderung in der Gemeindevertretung oder in ihrem Amte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vertreten werden.

(2) Stellvertreter ist der hinter den gewählten Mitgliedern oder Ehrenbeamten eines Wahlvorschlags an erster Stelle zu berufende Bewerber. § 8 Satz 2 und 3 finden Anwendung. Ist ein Bewerber auf dem Wahlvorschlage nicht mehr vorhanden, so kann ein Stellvertreter von der Mehrheit der noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlags bestimmt werden.

(3) Abs. 1 und 2 finden auf die Abgeordneten der Bürgermeistereiversammlungen, die Amtsverordneten der Amtsversammlungen und die unbesoldeten Beigeordneten der Landbürgermeistereien und Ämter, soweit sie nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt sind, sowie auf die Kreistagsabgeordneten, Kreisdeputierten und die Mitglieder der Kreisausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 12.

(1) Die Stellen der besoldeten Bürgermeister, Magistratsmitglieder (Beigeordneten), Gemeindevorsteher und Schöffen dürfen von den bisherigen Gemeindevertretungen nur besetzt werden, wenn die Wahl eine Mehrheit von mindestens $^2/_3$ der tatsächlich vorhandenen Mitglieder der Gemeindevertretung ergeben hat.

(2) Soweit die im Abs. 1 genannten Personen auf Grund einer Präsentation der Gemeindevertretung durch die Bürgerschaft gewählt werden, findet auf die Präsentation durch die Gemeindevertretung Abs. 1 Anwendung; die Wahl durch die Bürgerschaft erfolgt geheim durch verdeckte Stimmzettel.

§ 13.

(1) Bis zum Inkrafttreten der neuen Landgemeindeordnung sind erledigte Stellen von Landbürgermeistern in der Rheinprovinz und von Amtmännern in der Provinz Westfalen nicht mehr

endgültig zu besetzen, es sei denn, daß mindestens $^{2}/_{3}$ der tatsächlich vorhandenen Mitglieder der Bügermeisterei- oder Amtsversammlung sich mit der endgültigen Ernennung eines der vom Kreisausschusse vorgeschlagenen Bewerber einverstanden erklärt haben.

(2) Vor der kommissarischen Bestellung eines Landbürgermeisters oder Amtmanns soll die Bürgermeisterei- oder Amtsversammlung nach Möglichkeit gehört werden.

§ 14.

(1) Soweit die in den §§ 12 und 13 genannten Personen bisher auf Lebenszeit gewählt werden können oder müssen oder bisher auf Lebenszeit ernannt werden, wird die Wahl- oder Amtszeit auf 12 Jahre beschränkt.

(2) Soweit die im § 9 genannten Personen bisher auf Lebenszeit gewählt werden können und müssen, endigt in Zukunft ihre Wahlzeit gleichzeitig mit derjenigen der Gemeindevertretung, die sie gewählt hat.

§ 15.

Auf Städte und Landgemeinden, deren Gemeindevertretungen nach dem 1. Januar 1923 neu gewählt sind, finden die Vorschriften des § 1 Satz 1 keine Anwendung. Die Wahlzeit dieser Gemeindevertretungen endigt vier Jahre nach der letzten Neuwahl.

§ 16.

Auf die im § 15 genannten Gemeinden findet § 9 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Wahlzeit der jetzigen Amtsinhaber mit dem Inkrafttreten des Gesetzes endigt und daß die Neuwahlen bis zum 1. Juli 1924 stattzufinden haben.

§ 17.

Auf die im § 15 genannten Gemeinden findet § 12 keine Anwendung.

§ 18.

Auf Neuwahlen von Vertretungskörperschaften, die in Städten, Landgemeinden, Landbürgermeistereien, Ämtern und Kirchspielslandgemeinden im Einzelfalle vor dem Inkrafttreten der neuen Städte- und Landgemeindeordnung stattfinden, finden die Vorschriften der § 1 Satz 3, §§ 2 bis 10, 14 Anwendung.

§ 19.

Auf die Stadtgemeinde Berlin findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 20.

Auf die Gemeinde Helgoland finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung. Der Zeitpunkt der Neuwahl der Gemeindevertretung in Helgoland wird durch die neue Landgemeindeordnung bestimmt.

§ 21.

Die entgegenstehenden Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze und der sonstigen Gesetze werden aufgehoben.

§ 22.

Der Minister des Innern erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.